



Sonderbedingungen für den Erwerb von Gold in Barrenform gegen Zahlung des Rückgabeerlöses

Stand: Dezember 2009

1. Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Hamburg, (im Folgenden: die Bank) ermöglicht gemäß diesen Sonderbedingungen Anlegern an dem Sondervermögen HANSAGold den Kauf von Gold in Barrenform gegen Zahlung des Erlöses aus der Rückgabe von Anteilen am HANSAGold unter nachfolgenden Bedingungen.
2. a) Für Anleger, die ihr Depot bei DONNER & REUSCHEL oder der HANSAINVEST führen, gilt: Der entsprechende Antrag auf Kauf von Gold („Kaufantrag“) an die Bank kann nur zusammen mit dem Auftrag zur Rücknahme bzw. zum Verkauf der Anteile am HANSAGold und ausschließlich unter Verwendung des jeweils aktuellen, für diesen Kaufantrag von der Bank und der HANSAINVEST zur Verfügung gestellten Formulars gestellt werden.
b) Für Anleger, die ihr Depot nicht bei DONNER & REUSCHEL oder der HANSAINVEST führen, gilt: Der entsprechende Kaufantrag an die Bank kann nur zusammen mit den Kopien der Kaufs- und Verkaufsabrechnung der Anteile am HANSAGold und ausschließlich unter Verwendung des jeweils aktuellen, für diesen Kaufantrag von der Bank zur Verfügung gestellten Formulars sowie einer vollständigen Legitimationserklärung mittels POSTIDENT gestellt werden.
c) Es werden nur Kaufanträge berücksichtigt, die innerhalb einer Frist von sieben Werktagen nach Erstellung der Verkaufsabrechnung bei der Bank eingegangen sind.
3. Der Kaufantrag ist auf den Erwerb einer Mindestmenge Gold von 100g gerichtet. Die Übergabe/Auslieferung des Goldes erfolgt im Ermessen der Bank ausschließlich in 100g, 250g, 500g bzw. 1000g Goldbarren, so dass auch jede andere Menge nur in diesen Stückelungen ausgeliefert werden kann.
4. Der Anleger verzichtet auf den Zugang der Erklärung der Annahme seines Kaufantrags. Lehnt die Bank den Kaufantrag ab oder nimmt sie ihn nur teilweise an (siehe nachstehende Bedingung 5 und 6), so teilt sie dies dem Anleger unverzüglich mit. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bank zu einer solchen Teilannahme des Kaufantrages berechtigt ist und diese nicht als Ablehnung des Kaufantrages verbunden mit einem neuen Angebot gilt. Der Rücknahmeerlös wird in diesen Fällen ganz, bzw. – bei einer Teilannahme des Kaufantrags – teilweise, in Geld auf das im Rücknahmeauftrag angegebene Konto des Anlegers gezahlt.
5. Das Angebot der Bank gilt nur an Tagen, an denen die Anteile am HANSAGold bewertet werden und ist in seinem Gesamtumfang auf jeweils 50% des von HANSAGold am betreffenden Bewertungstag gehaltenen physischen Goldes beschränkt.
6. Gehen an einem Bewertungstag mehr Kaufanträge ein, als von der Bank Goldbarren angeboten werden, behält sich die Bank vor, die Kaufanträge nur proportional anzunehmen.
7. Ist der Erlös aus der Rückgabe von Anteilen am HANSAGold nicht ausreichend, um die Mindestmenge Gold zu erwerben oder ergibt sich eine überschießende Differenz, lehnt die Bank den Kaufantrag ab bzw. nimmt ihn nur teilweise an.
8. Um Arbitragegeschäften entgegen zu wirken, behält sich die Bank vor, Kaufanträge abzulehnen, wenn beim Erwerb der zurückgegebenen Anteile am HANSAGold kein Ausgabeaufschlag in voller Höhe gezahlt oder die entsprechenden Investmentanteile kürzer als sechs Monate gehalten wurden.
9. Der Kaufpreis entspricht dem für den Tag nach Eingang aller Unterlagen und des Rückgabeerlöses von einer unabhängigen, im Goldhandel tätigen Geschäftsbank gestellten Fixing-Preis für 100g Barrengold einer in Deutschland oder international anerkannten Prägeanstalt abzüglich Ersatz von Aufwendungen i.H.v. 75,- EUR. Derzeit ist dies der Preis des Fixings der London Bullion Market Association (http://www.lbma.org.uk/statistics_current.htm).
10. Die Bank überträgt dem Anleger das Eigentum an Goldbarren einer in Deutschland oder international anerkannten Prägeanstalt (Gattungsschuld). Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig.
11. Die Übergabe der Goldbarren findet in den Geschäftsräumen der Bank in Hamburg nach telefonischer Terminabsprache und gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises statt. Auf Wunsch des Anlegers können die Goldbarren auf seine Gefahr in handelsüblicher Weise (Transport und Versicherung) an seine in den Depotunterlagen eingetragene bzw. an die im Kaufantrag angegebene Anschrift versandt werden. Die Gefahr geht auf den Anleger bei Übergabe bzw. mit der Absendung der Goldbarren über. Notwendige Aufwendungen der Bank können von der CHD vom Rückgabeerlös gemäß Nr. 9 dieser Sonderbedingungen einbehalten werden und reduzieren ggf. die Menge des gelieferten Goldes.
12. Da es im Goldhandel immer wieder zu Engpässen bei der Herstellung von Goldbarren kommt, erbringt die Bank ihre Leistungen auch dann noch vertragsgemäß, wenn sich Übergabe/Versand der Goldbarren um bis zu zwölf Wochen verzögern.
13. Es gelten im Weiteren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die in ihren Geschäftsräumen in Hamburg bzw. unter www.donner.de erhältlich sind.